

## **Bedingungen für die Vermietung des Jugendkellers St. Joseph**

Der Jugendkeller dient den Mitgliedern der KjG St. Joseph als Raum der Begegnung und zur offenen Jugendarbeit. Darüber hinaus kann der Jugendkeller von der Pfarrleitung oder einer von ihr beauftragten Person (Vermieter) an einzelne KjG-Mitglieder und auch an Nichtmitglieder (Mieter) vermietet werden. Vermietungsgrundlage sind die folgenden am 28.08.2024 vom PLT beschlossenen Bedingungen.

1. Voraussetzung für die Vermietung ist die Anerkennung der „Bedingungen für die Vermietung des Jugendkellers St. Joseph“.
2. Für Mitglieder beträgt die Miete 25€, für Nichtmitglieder 150€.
3. Die Kautions betragt für Mitglieder 100€ und für Nichtmitglieder 250€.
4. Die Musikanlage kann für Nichtmitglieder für 50€ gemietet werden.
5. Die Lichtenanlage kann für Nichtmitglieder für 50€ gemietet werden.
6. Die in Punkt 2. bis 5. anfallenden Beträge sind bei Vertragsabschluss bar zu bezahlen.
7. Grundsätzlich sind nur Veranstaltungen mit privatem Charakter erlaubt. Daher ist Plakatwerbung, sowie das Verlangen von Eintrittsgeldern, der Verkauf von Getränken oder Ähnlichem untersagt. Die Anzahl der Gäste ist auf 50 Personen begrenzt. Ausnahmen sind vor Vertragsabschluss mit dem Vermieter zu klären.
8. Sollte aus dem Programm der Veranstaltung oder aus der Veranstaltung selbst hervorgehen, das einzelne Inhalte wesentlichen Aussagen der KjG widersprechen und somit dem Ruf der Gemeinde St. Joseph oder des Jugendkellers St. Joseph schaden, behalten wir uns den kurzfristigen Rücktritt vom Mietvertrag, gegebenenfalls auch nach Beginn der Veranstaltung vor.
9. Darüber hinaus behält sich der Vermieter das Recht vor, wegen Eigenbedarf die Veranstaltung bis 10 Tage vor Beginn abzusagen.
10. Eine Veränderung des Raumes, einschließlich der Einrichtungsgegenstände sowie der Beleuchtung oder der Dekoration, kann nur in Absprache mit dem Vermieter erfolgen.
11. Es obliegt dem Mieter, den Nachweis zu erbringen, dass ein festgestellter Schaden während der Mietdauer nicht vom Mieter verursacht wurde.
12. Alle Zubehörteile und Schlüssel sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Entstehende Kosten durch grob fahrlässiges oder unachtsames Verhalten des Mieters ( z.B. bei Verlust des Kellerschlüssels entstehende Kosten für den Austausch des Schließzylinders) oder Beschädigung von Zubehörteilen oder Inventar, sind vom Mieter zu tragen.
13. Der Mieter hat von den Räumen nur vertragsmäßig Gebrauch zu machen. Die Nutzung anderer Räume im Jugendkeller St. Joseph, die nicht im Mietumfang enthalten sind, ist nicht gestattet. Eine Übernachtung in den Mieträumen ist verboten.
14. Jede Lärmbelästigung, die über das übliche Maß hinausgeht, ist zu vermeiden. Insbesondere ist lautes Musizieren, Türeenschlagen, Herumgrölen und Sonstiges auf dem Kirchengelände zu unterlassen und

gegebenenfalls zu unterbinden. Es ist Rücksicht auf die Nachbarn und andere Benutzer zu nehmen. Die Lärmschutzverordnung der Stadt Speyer ist einzuhalten.

15. Abfälle jeder Art dürfen nur in die aufgestellten Müllbehälter geschüttet werden. Diese sind nach der Veranstaltung zu leeren und auf eigene Kosten zu entsorgen.
16. In den Räumen des Jugendkellers findet Gruppenarbeit statt. Es besteht daher von Seiten des Mieters kein Anspruch darauf, dass die Räume bei der Übernahme sauber sind. Das bedeutet konkret, dass es durchaus sein kann, dass eine Handvoll Gläser ungespült auf der Theke stehen, der ein oder andere Tisch nicht sauber ist oder auch Teile des Bodens vor der Eigennutzung noch gewischt werden müssen.
17. Das umliegende Kirchengelände, insbesondere der Eingangsbereich des Jugendkellers St. Joseph und der Kirche St. Joseph, sowie Blumenbeete und Wege sind nachts, sofort nach der Veranstaltung zu reinigen und von Unrat, Glas, Erbrochenem und Ähnlichem zu säubern.
18. Alle Mieträume sind nach Ende der Veranstaltung, spätestens jedoch bis 16:00 Uhr des darauffolgenden Tages, nass zu putzen. Putzgeräte und Putzmittel sind im Jugendkeller vorhanden. Gläser und sonstiges Geschirr sind zu spülen, der Müll ist zu entsorgen.
19. Die Schlüsselrückgabe, sowie die Abrechnung der Getränke, der Miete und Kautions erfolgt nach persönlicher Absprache mit dem Vermieter.
20. In allen Räumen des Jugendkellers St. Joseph gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
21. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit für eine ausreichende Aufsicht zu sorgen. Er übernimmt die persönliche Haftung für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden. Weiterhin hat der Mieter dafür zu sorgen, dass alkoholisierte Gäste sicher nach Hause kommen, gegebenenfalls durch das Sicherstellen des Fahrzeugschlüssels und das Rufen eines Taxis.
22. Auch eine Haftung für Diebstähle, Unfälle und Schäden an Fahrrädern und Fahrzeugen sowie für zurückgelassene Gegenstände wird vom Vermieter nicht übernommen.
23. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Jugendkeller während der Veranstaltung zu kontrollieren.
24. In allen Räumen des Jugendkellers St. Joseph herrscht absolutes Rauchverbot.
25. Bei Verstoß gegen die „Bedingungen für die Vermietung des Jugendkellers St. Joseph“ behält sich der Vermieter das Recht vor, die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten, und sogar die Veranstaltung abzubuchen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Mieter.
  - a. Bei Hinterlassen von Müll im Jugendkeller behält der Vermieter mindestens 50 Euro von der Kautions ein.
  - b. Ist der Jugendkeller bei Übergabe sonntags nicht sauber gewischt und gekehrt, behält der Vermieter mindestens 50 Euro von der Kautions ein. Ein Nachbessern wird angeboten. Falls der Mieter auch dann nicht putzt, behält der Vermieter mindestens 100 Euro von der Kautions ein.
  - c. Bei übermäßigen Schäden an den Räumen des Vermieters erlischt der Anspruch auf Rückzahlung der Kautions vollständig.